



SCHIRP NEUSEL & PARTNER
Rechtsanwälte mbB

Anleihen: Verluste nach Sanierung oder Insolvenz steuerlich geltend machen!

Mittelstandsanleihen sind schon länger ein Stressfaktor für ihre Inhaber. Sanierungen auf Kosten der Anleihegläubiger und Insolvenzen führen reihenweise zu Kapitalverlusten, ganz oder teilweise.

Seit 2015 sind auf diese Weise über 1,5 Milliarden Euro Anlegergelder vernichtet worden!

Darauf reagiert der Bundesfinanzminister am 10. Mai 2017 mit einem Schreiben an die obersten Finanzbehörden der Länder. Kapitalverluste aufgrund von Sanierungsmaßnahmen oder aufgrund der Insolvenz eines Anleiheschuldners sind „einkommensteuerrechtlich ohne Bedeutung“.

Schirp Neusel & Partner Rechtsanwälte rufen betroffene Anleihegläubiger dazu auf, ihre Verluste im Rahmen der eigenen Einkommensteuererklärung geltend zu machen.

Kapitalverluste als Folge von Sanierung oder Insolvenz sind keine Privatangelegenheit und müssen steuerlich anerkannt werden.

DR. WOLFGANG SCHIRP
Rechtsanwalt ■ Fachanwalt
für Bank- und Kapitalmarktrecht

TIBET NEUSEL
Rechtsanwalt ■ Fachanwalt
für Steuerrecht

DR. SUSANNE SCHMIDT-MORSBACH
Diplôme de Droit Français (Grenoble)
Rechtsanwältin ■ Mediatorin ■ Fachanwältin
für Bank- und Kapitalmarktrecht,
für Handels- und Gesellschaftsrecht

ANTJE RADTKE-RIEGER, LL.M. (Wellington)
Rechtsanwältin

ANNE WENZELEWSKI
Rechtsanwältin ■ Fachanwältin
für Steuerrecht

CHRISTIAN WINKHAUS
Abogado (Madrid)
Rechtsanwalt ■ Fachanwalt
für Arbeitsrecht

JULIA BREIER-STRUß
Rechtsanwältin ■ Fachanwältin
für Bank- und Kapitalmarktrecht

ALEXANDRA BINIA
Rechtsanwältin

ALEXANDER TEMIZ
Rechtsanwalt ■ Fachanwalt
für Bank- und Kapitalmarktrecht

CLAUDIA RÜBENSAM
Rechtsanwältin

CHRISTIAN SCHULTER
Rechtsanwalt

PAMELA WISNIEWSKI
Rechtsanwältin

In Bürogemeinschaft mit:

CHRISTIAN NAUNDORF
Rechtsanwalt, Dr. rer. nat.

Leipziger Platz 9
10117 Berlin

Telefon +49.30.327 617 - 0
Telefax +49.30.327 617 - 17

www.ssma.de
mail@ssma.de

Commerzbank Berlin
IBAN DE91 1004 0000 0503 3337 00
BIC COBA DE FFXXX



Betroffen sind zum Beispiel folgende Anleihen:

Friedola Gebr. Holzapfel GmbH, WKN: A1MLYJ; Gebr. Sanders, WKN: A1X3MD; German Pellets, WKN: A1H3J6, A13R5N, A141BE, A1TNAP; Getgoods.de, WKN: A1PGVS; GEWA 5 to 1, WKN: A1YC7Y; Golden Gate GmbH, WKN: A1KQXX; KARLIE Group GmbH, WKN: A1TNG9; KTG Agrar SE, WKN: A1H3VN, A1ELQU, A11QGQ; KTG Energie AG, WKN: A1ML25; Laurèl GmbH, WKN: A1RE5T; MIFA Mitteld. Fahrrad. AG, WKN: A1X25B; MS Deutschland Beteiligungs GmbH, WKN: A1RE7V; Penell, WKN: A11QQ8; STEILMANN, WKN: A14J4G, A12UAE, A1PGWZ; RUDOLF WOEHL AG, WKN: A1R0YA; RENA GmbH WKN: A1TNHG, A1ZAEM; Strenesse AG, WKN: A1TM7E; Scholz, WKN: A1MLSS; Travel 24, WKN: A1PGRG; Günther Zamek GmbH & Co. KG, WKN: A1K0YD...
(Ohne Anspruch auf Vollständigkeit.)

Gewinne und Verluste teilen steuerlich (nicht mehr) das gleiche Schicksal?

So war es bisher: Wer Gewinne versteuern muss, kann auch Verluste steuerlich geltend machen. Diesen Grundsatz will der Bundesfinanzminister aufgeben. Verluste, die durch einen (Teil-)verzicht, eine Reduktion des Nennwertes im Rahmen der Sanierung einer Anleihe oder durch Totalverlust bei Insolvenz entstehen, will er ins Privatleben verweisen.

Rechtsanwalt Tibet Neusel, Schirp Neusel & Partner Rechtsanwälte Berlin:

„Der Kapitalverlust des Anleihegläubigers durch Sanierungsmaßnahmen ist für den Bundesfinanzminister Privatsache, vergleichbar mit dem Verlust einer Kaffeetasche, die mir beim Frühstück aus der Hand rutscht. Wörtlich: „...einkommensteuerrechtlich ohne Bedeutung“.

Wie wird es weiter gehen?

Zinsen aus Anleihen unterliegen der Einkommenssteuer, Gewinne aus der Veräußerung von Anleihen auch. Veräußerungsverluste mindern die Steuerlast. Aber der (Teil-)Ausfall der Anleihe ist nach Auffassung des Finanzministers kein Verlust und deshalb Privatangelegenheit.. Das ist ein Systembruch, der Böses ahnen lässt. Schließlich führen auch die Verluste aus Kapitalherabsetzung bei GmbH-Beteiligungen zu steuerlich wirksamen Verlusten. Das gleiche gilt für Insolvenzen von Personen- oder Kapitalgesellschaften. Wo wird der Bundesfinanzminister als nächstes zuschlagen?



Sanierungsgewinne unterliegen der Einkommensteuer

Betrachtet man die andere Seite, wird der Skandal vollständig: Der Verzicht der Gläubiger im Rahmen der Sanierung wird beim Anleihenschuldner zu einem Sanierungsgewinn in gleicher Höhe. Der ist nach geltendem Recht steuerpflichtig.

**Rechtsanwältin Anne Wenzelowski,
Fachanwältin für Steuerrecht, Schirp Neusel & Partner Rechtsanwälte Berlin:**

„Sanierungsgewinne sind ein rein buchhalterisches Phänomen. Dahinter steht kein wirtschaftlicher Vorgang, der zu einer höheren Leistungsfähigkeit geführt hätte. Einfacher formuliert, es fließt kein Geld, mit dem man eine Steuer bezahlen könnte.“

**Rechtsanwalt Tibet Neusel,
Fachanwalt für Steuerrecht, Schirp Neusel & Partner Rechtsanwälte Berlin:**

„Auf der einen Seite wird echtes Geld verloren. Das ist steuerlich bedeutungslos. Auf der anderen werden Scheingewinne gemacht, die der Steuer unterliegen. Da ist jede Scham verloren gegangen.“

Finanzgerichte geteilter Meinung

Die deutschen Finanzgerichte sind in diesem Punkt unterschiedlicher Meinung. Dem Bundesfinanzhof liegen mehrere Entscheidungen zur Revision vor. Eine Entscheidung des obersten deutschen Steuergerichts ist bislang nicht angekündigt.

Wir empfehlen betroffenen Anleihegläubigern, ihre Verluste im Rahmen der eigenen Einkommensteuerveranlagung geltend zu machen.



Weitere Informationen und Hilfestellung finden Sie auf unserem Blog:
www.achtunganleihe.de

Kontakt:

Schirp Neusel & Partner Rechtsanwälte
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht

Tibet Neusel,
Leipziger Platz 9,
10117 Berlin

Email: Neusel@ssma.de,

Tel. 030 327 617 -0

Fax 030 327 617 17